

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Juni 2010

905. Teilrevision EG KVG (Vernehmlassung)

Im Zuge der Anpassung des kantonalen Rechts ans Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) auf den 1. Januar 2008 hin letztmals teilrevidiert. Aus verschiedenen Gründen drängt sich eine erneute Teilrevision auf.

Das Sozialversicherungsgericht hat die geltende Regelung der für die Prämienverbilligung massgebenden Verhältnisse (§ 9 Abs. 2 EG KVG) in einem Urteil vom 24. September 2008 für verfassungswidrig erklärt, da bei der Bemessung der Prämienverbilligung nicht hinreichend klar sei, auf welche Veranlagung welcher Steuerperiode abzustellen sei. Darin liege ein willkürliches Moment, denn es sei so nicht eindeutig festgelegt, nach den Steuerfaktoren welchen Jahres sich der Anspruch auf Prämienverbilligung für ein bestimmtes Jahr richte; es könne auch auf den Stand des Veranlagungsverfahrens ankommen. Zudem seien die Voraussetzungen für eine Anpassung der Prämienverbilligung bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen in willkürlicher und rechtsungleicher Weise festgelegt.

Eine weitere Änderung des EG KVG wird durch eine Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) notwendig; die eidgenössischen Räte haben Art. 64a KVG am 19. März 2010 dahingehend geändert, dass die Verlustscheinsübernahme für nicht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gesamtschweizerisch vereinheitlicht wird. Die kantonale Regelung der Verlustscheinsübernahme (§ 18 Abs. 2 EG KVG) wird damit hinfällig. Neu sind dafür die für die Entschädigung der Verlustscheine zuständige kantonale Stelle und die Revisionsstelle, welche die Abrechnungen der Krankenkassen revidiert, zu bezeichnen. Zudem muss im kantonalen Recht eine gesetzliche Grundlage für den Datenfluss zwischen Krankenkassen und Sozialversicherungsanstalt bzw. Wohngemeinde der säumigen Prämienzahlerin oder des säumigen Prämienzahlers geschaffen werden. Art. 65 KVG sieht sodann neu vor, dass die Durchführung der Prämienverbilligung gesamtschweizerisch vereinheitlicht wird, was eine Anpassung von § 19 EG KVG (Bestimmungen über das Verfahren in der Prämienverbilligung) notwendig macht.

Schliesslich sollen mit der anstehenden Teilrevision auch drei weitere Bestimmungen des EG KVG von eher untergeordneter Bedeutung geändert werden, nämlich § 13 (zu den Jungen Erwachsenen in Ausbildung), § 20 (zur Rückforderung der Prämienverbilligung) sowie § 29a (zur Rechtspflege).

Die Bearbeitung der vom Kantonsrat am 25. Januar 2010 überwiesenen KEF-Erklärung Nr. 15 (KR-Nr. 10/2010) betreffend kantonale Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erfolgt im Rahmen einer gesonderten Vorlage.

Die Gesundheitsdirektion ist zu ermächtigen, den Entwurf für ein revidiertes EG KVG in die Vernehmlassung zu geben. Der Beginn der Vernehmlassung ist für Anfang Juli 2010 vorgesehen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Gesundheitsdirektion wird ermächtigt, zum Entwurf für ein revidiertes Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi